

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle fordert die Stadtverwaltung auf, bei ausreisepflichtigen abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus Afghanistan im Rahmen sorgfältiger Einzelfallprüfungen die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten für eine Bleiberechtperspektive zu prüfen. Das geltende Aufenthaltsrecht bietet die Möglichkeit eines humanitären Aufenthalts oder der verlängerten Duldung.*
2. Der Stadtrat appelliert an die Landesregierung von Sachsen-Anhalt, für afghanische Geflüchtete einen dreimonatigen bundeslandbezogenen Abschiebungsstopp nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu erlassen und beim Bund die Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan zu erwirken. Dieser Abschiebestopp hat sich auf solche Länder der Dublin-III-VO zu erstrecken, von denen aus von einer weiteren Abschiebung nach Afghanistan ausgegangen werden kann.
3. Der Stadtrat appelliert an die Landesregierung von Sachsen-Anhalt, sich auf allen politischen Ebenen dafür einzusetzen, dass das BAMF alle negativ beschiedenen Asylanträge von afghanischen Geflüchteten der letzten Jahre überprüft. Dabei muss die veränderte Sicherheitslage in Afghanistan berücksichtigt werden.
4. Der Stadtrat appelliert an die Landesregierung von Sachsen-Anhalt, sich auf Bundesebene für die Aussetzung des zwischen der EU und Afghanistan ausgehandelten Rückübernahmeabkommens vom 2. Oktober 2016 einzusetzen.
5. Der Oberbürgermeister wird gebeten, im Namen der Stadt Halle die ablehnende Haltung des Stadtrates zu Abschiebungen nach Afghanistan gegenüber Mandatsträgern auf Bundes- und Landesebene (Sachsen-Anhalt) zum Ausdruck zu bringen.
6. Der Stadtrat der Stadt Halle bittet den Oberbürgermeister, sich in den Gremien des Deutschen Städtetages dafür einzusetzen, dass dieser seinen Einfluss auf Bundes- und Landesebene dazu nutzt, Abschiebungen nach Afghanistan zu verhindern, damit auch bereits negativ beschiedene afghanische Asylbewerberinnen und Asylbewerber einstweilen von Abschiebungen verschont werden.

***Protokollnotiz:**

Auf Nachfrage der Stadtverwaltung stellten die Antragsteller klar, dass die Formulierung „fordert auf“ in Ziffer 1 des Beschlussvorschlages im Sinne der Synonymbeschreibung als „Bitte“ zu verstehen ist.